

# STELLUNGNAHME

## zur Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2021

Wien, am 13.01.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

### Allgemein

Mit der Ratifikation der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art 9 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Auch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sieht ein Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit dem Zugang und der Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit Gütern und Dienstleistungen vor.

## Zum gegenständlichen Entwurf:

### Zu § § 2 Z 25

In dieser Ziffer wird normiert, dass die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinien), soweit sie für verbindlich erklärt sind, jedenfalls den Stand der Technik wiedergeben.

Argumentiert wird dies in den Erläuterungen damit, dass so Rechtssicherheit für alle am Baugeschehen Beteiligten geschaffen wird.

Dabei wird jedoch vollkommen verkannt, dass im Falle eines zivilgerichtlichen Verfahrens zwischen den am Baugeschehen Beteiligten die vertragliche Regelung entscheidend ist und die bautechnischen ÖNORMEN nach der Verkehrssitte, soweit deren Anwendung nicht im Bauvertrag ausgeschlossen wurde, als vereinbart gelten.

Daraus folgt, dass die Zivilgerichte auch weiterhin die bautechnischen ÖNORMEN, die einen höheren Standard an Barrierefreiheit als die OIB-Richtlinien vorsehen, in den meisten Streitfällen anzuwenden haben. Die intendierte gesetzliche Fiktion im Bautechnikgesetz, dass die OIB-Richtlinien den Stand der Technik abbilden, vermag daran nichts zu ändern.

Ein weiteres Problem entsteht dann, wenn in weiterer Folge in dem errichteten Gebäude Dienstleistungen oder Waren angeboten werden. Dies muss nämlich gem. dem BGStG diskriminierungsfrei und damit in einer barrierefreien Form geschehen, wobei der Standard an baulicher Barrierefreiheit nach dem BGStG höher ist als jener nach den OIB-Richtlinien.

Durch die intendierte Absenkung des Standards an Barrierefreiheit im Bautechnikgesetz, kann es also in letzter Konsequenz dazu kommen, dass ein/e GeschäftsinhaberIn schadenersatzpflichtig wird, obwohl das neu errichtete Gebäude entsprechend dem Bautechnikgesetz ausgeführt wurde.

Die vorgeschlagene Regelung ist daher nicht geeignet das in den Erläuterungen skizzierte Ziel zu erreichen, sondern würde ganz im Gegenteil nur den Bauführenden und den Bauherren, sowie die/den AnbieterInnen von Dienstleistungen und Waren die Rechtssicherheit, dass ein entsprechend dem Bautechnikgesetz errichtetes Bauwerk zu keinem zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch führen kann, rauben.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat entschieden diese Regelung aus dem Gesetzesentwurf zu entfernen.

Abschließend möchte der Österreichische Behindertenrat nochmals darauf aufmerksam machen, dass eine Aufzugspflicht erst ab dem 4. Stockwerk (siehe § 25 Abs 3 Bautechnikgesetz) die freie Wohnungswahl und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen massiv einschränkt.

Dass auch für Menschen mit Behinderungen günstigere Regelungen möglich sind, zeigt z.B. Wien, wo bereits ab dem 3. Geschoss eine Aufzugspflicht besteht.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, dass in § 25 Abs 3 Bautechnikgesetz die Mindestanzahl an Stockwerken für die Aufzugspflicht deutlich herabgesenkt wird.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner